

08.07.99

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz
(AuslG-VwV)

Punkt 39 der 741. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1999

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 134 der Ausschußempfehlungen folgende Maßgabe beschließen:

Zu Nummer 46.6.1 Satz 1 und 2, 76.2.3.7.1 und 76.2.3.7.2 (zu §§ 46 und 76)

Nummer 46.6.1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Als Ausweisungsgrund gilt, daß der Ausländer Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß“ (§ 46 Nr. 6), d.h. der Bezug der Sozialhilfe zumindest absehbar bevorsteht.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Letzteres kommt vor allem als Zurückweisungsgrund (vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3) und als Versagungsgrund (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 17 Abs. 5) in Betracht.

Folgeänderungen:

a) In Nummer 76.2.3.7.1 ist das Wort „Sozialhilfebedürftigkeit“ zu streichen.

b) Nummer 76.2.3.7.2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Sozialhilfebedürftigkeit allein ist in § 46 Nr. 6 AuslG nicht als Ausweisungsgrund vorgesehen; der tatsächliche Bezug muß hinzukommen oder zumindest absehbar sein.

Ausgeliefert am 08. JULI 1999